

COVID-19 UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN

STAND: DONNERSTAG, 9. APRIL 2020, 08:00 UHR

(DIE INFORMATIONEN WERDEN LAUFEND ERGÄNZT)

Zusammenstellung der geplanten Maßnahmen der Bundesregierung, um Insolvenzen und Arbeitsplatzverlust zu vermeiden bzw. zu minimieren

Die beiden vorrangigen Ziele sind die **Bereitstellung** von frischem Kapital (**Liquidität**) für die Unternehmen und die **Arbeitsplatzabsicherung**. Dafür werden insgesamt 38 Mrd.€ derzeit zur Verfügung stehen. Der Förderrahmen wurde bei Einzelmaßnahmen zwischenzeitlich bereits aufgestockt.

Neben der Corona-Kurzarbeit stehen insbesondere kleinen Unternehmen mit dem Härtefall-Fonds rasche Erste-Hilfe-Maßnahmen zur Verfügung [Punkt 1]. Daneben können mit dem Corona-Hilfs-Fonds Garantien sowie Fixkostenzuschüsse in Anspruch genommen werden [Punkt 2]. Punkt 3 fasst die wesentlichen Informationen betreffend Garantien und Haftungen für Unternehmenskredite zusammen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Stundung von Steuern, Abgaben, Gebühren und SV-Beiträgen [Punkt 4] sowie spezielle Maßnahmen, die im Land Niederösterreich aufgesetzt worden sind [Punkt 5].

All diese Hilfen sollen es den Unternehmen ermöglichen, einen zusätzlichen Liquiditätspolster zu schaffen sowie einen Beitrag zur Weiterbeschäftigung zu leisten. Gewisse Förderrichtlinien befinden sich zurzeit noch in Ausarbeitung; entsprechende Anmerkungen sind angeführt.

Die Homepages werden laufend aktualisiert, es kann daher möglicherweise der angeführte Verweis nicht mehr genau auf das Thema hinleiten.

Alle Fördermaßnahmen sind in der Transparenz-Datenbank zu erfassen, wodurch die Zahlungen aus dem Titel Corona-Krise, die von EU, Bund, Land und Gemeinden gewährt werden, zentral gesammelt werden.

Nachfolgend finden Sie Beschreibungen zu den Einzelmaßnahmen. Den Abschluss bildet eine Übersichtstabelle mit den jeweiligen Fördermaßnahmen, Antragsberechtigten etc.

1 Soforthilfe und Härtefall-Fonds

1.1 Corona-Kurzarbeit (KUA) [3 Mrd.€]

Kann von jedem Betrieb, der die wirtschaftliche Notwendigkeit begründen kann, eingereicht werden. Der Antrag wird innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

- » Kürzung der Arbeitszeit von 10 - 90% (im Durchrechnungszeitraum sogar phasenweise Senkung auf 0%) möglich.
- » Ausgleich des Entgeltausfalls (80-90%) sowie der Arbeitgeber*innen-Sozialversicherungsbeiträge durch das AMS. Die/der Arbeitgeber*in hat die Kosten der Arbeitsleistung der kurzarbeitenden Personen zu übernehmen. Die Kurzarbeitsbeihilfe gewährleistet in etwa ein Mindestnettoentgelt gemäß nachfolgender Staffelung:
 - bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700 in der Höhe von 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
 - bei einem Bruttoentgelt bis zu € 2.685 in der Höhe von 85% des bisherigen Nettoentgeltes;
 - bei einem Bruttoentgelt bis zu € 5.370 (ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) in der Höhe von 80% des bisherigen Nettoentgeltes.
- » Der Beschäftigtenstand muss während der Kurzarbeit und mindestens 1 Monat darüber hinaus aufrechterhalten werden. Bei besonderen Verhältnissen ist über den Entfall der Behaltefrist zu verhandeln.

Die Antragstellung erfolgt über das AMS:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

1.2 Härtefall-Fonds [2 Mrd.€]

Ein Fördervolumen von mittlerweile 2 Mrd.€ steht als rasche Erste-Hilfe Maßnahme zur Verfügung. Das Geld ist ein einmaliger Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- » Ein-Personen-Unternehmen (= EPU; darunter auch neue Selbstständige wie Vortragende, Künstler*innen, Journalistinnen/Journalisten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten)
- » Freie Dienstnehmer*innen (wie EDV-Spezialist*innen und Nachhilfelehrer*innen)
- » Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und max. 2 Mio.€ Jahresumsatz/Bilanzsumme aufweisen
- » Natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafter*Innen, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind

Es gibt zwei Förder-Phasen.

Phase 1:

- » Bei einem Nettoeinkommen von weniger als € 6.000 p.a.: Zuschuss von € 500
- » Bei einem Nettoeinkommen ab € 6.000 p.a.: Zuschuss von € 1.000

Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt über die WKÖ bzw. die regionale Wirtschaftskammer:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Phase 2 (Beantragung ab 16.04.2020 möglich):

Hier wird der Kreis der Bezieher*innen ausgeweitet, sodass deutlich mehr Unternehmer*innen Geld aus dem Fonds erhalten. Ebenso werden Einkommensober- und -untergrenzen entfallen. Auch Mehrfachversicherungen sowie Nebenverdienste sind keine Ausschlussgründe. Zudem können auch Neugründer*innen (Unternehmensgründungen ab 1. Jänner 2020) einen Pauschalbetrag beziehen.

- » Mit einem Zuschuss von max. € 2.000 pro Monat über max. drei Monate wird der Einkommensverlust (gesamt bis zu € 6.000) abgedeckt. Der erste Betrachtungszeitraum für den Verdienstentgang wird der erste Monat der Corona-Krise, von 16.3. bis 15.4., sein.
- » Der Förderzuschuss aus Phase 1 wird in Phase 2 angerechnet.

Weitere Infos unter: <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

1.3 Härtefall-Fonds für land- und forstwirtschaftliche Betriebe [1 Mrd.€]

Auch bei dieser Förderung wird in zwei Phasen ausbezahlt. Die Antragstellung der ersten Phase (Soforthilfe) startete mit 30. März 2020.

- » Einheitswert von bis zu 10 Tsd.€ Zuschuss € 500
- » Einheitswert von mehr als 10 Tsd.€ Zuschuss € 1.000

Die Details der zweiten Phase sollten in Kürze veröffentlicht werden.

Die Antragstellung erfolgt über das elektronische Portal der Agrarmarkt Austria (AMA):

<https://services.ama.at/servlet/>

1.4 Härtefall-Fonds für Künstler*innen und Kulturvermittler*innen [5 Mio.€]

- » Phase 1: Sofort-Zuschuss bis zu € 1.000
- » Phase 2 (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens der Regierung noch in Ausarbeitung):
Geplant: für max. 3 Monate bis zu € 2.000 monatlich

Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt über den Künstler-Sozialversicherungsfonds:

<https://www.ksvf.at/covid-19.html>

Auch die diversen Verwertungsgesellschaften haben zusätzlich einen Kultur-Katastrophenfonds eingerichtet z.B. wurde für Musikschafter von der AKM und OESTIG ein Hilfsfonds mit 1 Mio.€ dotiert.

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html>

2 Corona-Hilfs-Fonds [15 Mrd.€]

Der Corona-Hilfs-Fonds steht für Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben, bereit. Er unterstützt auch Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Mit Garantien der Republik und direkten Zuschüssen soll der Liquiditätsbedarf von Unternehmen abgedeckt werden. Abgewickelt wird der Hilfs-Fonds über die neugegründete COFAG (Covid-19 Finanzierungsagentur) gemeinsam mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) für Klein- und Mittelbetriebe und der österreichischen Hotel- und Tourismusbank (OeHT) für die Freizeitwirtschaft.

Der erste Kontakt erfolgt über die Hausbank. Die Beantragung der Kreditgarantien über die Hausbank ist mit 8.4.2020 möglich. Die Registrierung beim aws für Fixkostenzuschüsse ist ab 15.4.2020 möglich.

Weitere Infos unter:

https://www.wko.at/service/faq-corona-hilfs-fonds.html#heading_Allgemein

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

Der Corona-Hilfs-Fonds verfügt über zwei Instrumente:

2.1 Garantien zur Besicherung von Betriebsmittelkrediten

Je nach benötigter Kreditsumme und wirtschaftlicher Kennzahlen des Unternehmens (nach dem Unternehmens-Reorganisationsgesetz [URG]) werden Garantien von 90% der Kreditsumme gewährt.

Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder höchstens 120 Mio.€. Die Laufzeit beträgt längstens 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Je nach der Branche übernehmen dann die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) für Klein- und Mittelbetriebe und die österreichische Hotel- und Tourismusbank (OeHT) die Abwicklung.

2.2 Fixkostenzuschüsse für Unternehmen

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Wenn die Fixkosten binnen 3 Monaten € 2.000 übersteigen, zahlt der Bund:

40-60% Ausfall: 25% Ersatzleistung

60-80% Ausfall: 50% Ersatzleistung

80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

Dieser Zuschuss ist jener Teil, der von dem beantragten Kredit nicht mehr zurückbezahlt werden muss. In die Fixkosten fallen unter anderem Miete, Strom, Gas, Zinsaufwendungen und verderbliche und saisonale Waren, die wegen der Coronakrise um zumindest 50% an Wert verloren haben.

Der Antrag ist auf einen Fixkostenzuschuss bei dem Online-Tool des aws zu stellen. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der aws.

3 Garantien und Haftungen für Unternehmenskredite [9 Mrd.€]

In diesem Maßnahmenpaket sind Hilfen in Form von Garantien und Haftungen für Betriebsmittelkredite vorgesehen.

Bei diesen Garantien geht es darum, jenen Betrieben mit einem massiven Umsatzrückgang (bei gleichbleibenden Kosten für Personal etc.) einen günstigen Zugang zu weiteren Krediten zu ermöglichen. Es fließt hier allerdings kein Geld direkt an die Firmen, es werden seitens der diversen Förderstellen (OeKB, aws, OeHT etc.; siehe unten) Garantien über zumeist 80% der Kreditsumme abgegeben. Die restlichen 20% der Besicherung sind daher durch die Hausbank bzw. das Unternehmen selbst zu tragen.

Mit diesem zusätzlichen Kreditvolumen soll den Unternehmen ermöglicht werden, den Produktionsprozess aufrecht zu erhalten und auch Personal und Lieferanten bezahlen zu können.

Eine aws Garantie ist...

-  eine Garantie der Republik Österreich
-  zugunsten eines österreichischen Unternehmens
-  an die Bank für die Rückzahlung des aufgenommenen Kredites
- 80%** im Ausmaß der Garantierquote (meist 80%)
-  für den Fall, dass das Unternehmen insolvent wird



Hier sind insgesamt 9 Mrd.€ mit einer Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen, die sich nach derzeitigem Wissensstand wie folgt aufteilen werden:

3.1 Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite

...für EPU/KMU (außer Tourismus)

- Zielgruppe: KMU (weniger als 250 Mitarbeiter*innen, max. 50 Mio. € Umsatz bzw. 43 Mio.€ Bilanzsumme) aller Branchen.
- Mit der Garantie werden 80% eines Überbrückungskredites von bis zu 2,5 Mio.€ pro KMU (inkl. Verflechtungen) gesichert (max. Haftungsvolumen daher 2 Mio.€).
- Garantielaufzeit max. 5 Jahre
- Ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind:
Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) bzw. die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.
- Antragsstellung: <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

...für Tourismusbetriebe

- Haftungsrahmen bis zu 1 Mrd.€ für den heimischen Tourismus.
- Antragsstellung: www.oeht.at

3.2 Garantien für Unternehmen mit 250 und mehr Mitarbeiter*innen

Details in Ausarbeitung

https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_Kompensation

Da bei einigen der angeführten Garantien und Haftungen noch keine konkreten Richtlinien erlassen wurden, fehlen auch noch die finanziellen Angaben über die einzelnen Maßnahmen. Diese werden nach Bekanntgabe in dieses Dokument eingearbeitet.

3.3 OeKB - 2 Mrd.€ an zusätzlichen Haftungen für Betriebsmittelkredite

Die Österreichische Kontrollbank (OeKB) wurde beauftragt, zusätzlich 2 Mrd.€ an Haftungen einzugehen. Ein Blick auf die Homepage der OeKB zeigt, dass per 31. Dezember 2018 knapp 26,4 Mrd.€ ausgenützte Haftungen bei Garantien der Republik Österreich bestanden haben. Es handelt sich daher bei den angekündigten 2 Mrd.€ um eine beträchtliche Ausweitung des Haftungsrahmens.

- Ab sofort können Exportunternehmen – mit Unterstützung ihrer Hausbank – einen Kreditrahmen in Höhe von 10 Prozent (Großunternehmen) bzw. 15 Prozent (KMU) ihres Exportumsatzes bei der OeKB beantragen.
- Höchstgrenze pro Kunden: 60 Mio.€. Dieses Angebot ist unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen bisher schon Kunde bei der OeKB ist und ob ein etwaiger bisheriger Kreditrahmen bereits ausgeschöpft ist.
- Die Finanzierungen sind vorerst auf zwei Jahre befristet mit der Möglichkeit, diese danach zu verlängern. Die Kosten orientieren sich am Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (KRR), mit einem – dem Risiko entsprechend leicht erhöhten – Wechselbürgschaftsentgelt.
- Voraussetzungen: Neben einer bestehenden Exporttätigkeit Nachweis, dass das Unternehmen bis zum Start der CoViD-19-Auswirkungen in Österreich wirtschaftlich gesund war.
- Der Bund ist bereit, Haftungen für 50 bis 70 Prozent dieser Kredite zu übernehmen, wobei die Abwicklung unter Nutzung der bestehenden Strukturen erfolgt.

Infos: <https://www.oekb.at/oekb-gruppe/news-und-wissen/news/2020/covid-19-hilfe.html>

4 Stundung von Steuern, Abgaben, Gebühren und SV-Beiträgen [10 Mrd.€] (gilt für alle Branchen!)

4.1 Finanzministerium: Stundung für Steuern und Abgaben

Ein großer Anteil an diesem Förderpaket wird seitens des Finanzministerium durch die Stundung bzw. Ratenzahlung von fälligen Steuern und Abgaben sein. Damit wird in den Unternehmen Liquidität belassen, die für die Fortführung und Weiterbeschäftigung dringend notwendig ist.

Mit der Stundung erlischt aber nicht die Verpflichtung, die Steuern und Abgaben (zu einem späteren Zeitpunkt) zu bezahlen. Es wird daher im Wesentlichen der Zeitpunkt der Fälligkeit verschoben.

Damit geht einher, dass die üblicherweise bei verspäteter Zahlung vorgesehenen Stundungszinsen, Strafen und Säumniszuschläge auch nicht angewendet werden. Sohin kann das Unternehmen die

vorhandenen Geldmittel alleine für die Aufrechterhaltung der Produktion und Beschäftigung der Arbeitnehmer*innen nutzen.

Es besteht also die Möglichkeit, die Herabsetzung der Einkommensteuer- oder Körperschaftvorauszahlungen (vorerst Zahlungen bis 31.10.2020) zu beantragen. Dazu muss das voraussichtliche Einkommen für das jeweilige Jahr niedriger sein. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage (z.B. Aufstellung der Umsatzeinbrüche aufgrund von CoViD-19) dargelegt wird.

Antrag: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>

4.2 Ratenzahlungen bzw. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Auch bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) können Ansuchen für Zahlungserleichterungen gestellt werden. Es werden ebenfalls fällige Beiträge nicht eingehoben, indem diese – wie unten angeführt – auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können:

- » Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge
- » Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- » Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857657&portal=svsportal&viewmode=content>

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.857807&portal=oegkportal&viewmode=content>

4.3 Aussetzung der Wirtschaftskammer-Grundumlagen-Vorschreibung

- » Bereits erfolgte Vorschreibungen für das Jahr 2020 sind derzeit als gegenstandslos zu betrachten.
- » Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Stundung bzw. eine Ratenzahlung der Steuern - darunter auch die Kammerumlage 1 und Kammerumlage 2 - zu beantragen.
- » Zusätzlich kann ein Antrag gestellt werden, dass die Stundungszinsen auf null herabgesetzt werden.

https://news.wko.at/news/niederosterreich/zwazl-grundumlage-ausgesetzt.html?_ga=2.78700180.1097916896.1585035500-1379718536.1552376132

5 Weitere Hilfestellung im Land Niederösterreich

5.1 Maßnahmen-Paket LAND NÖ

- » Maßnahmenpaket mit einem Haftungsrahmen von 20 Mio.€ für NÖ KMU der gewerblichen Wirtschaft und Tourismusbetriebe (bei einer Mitgliedschaft bei der WK NÖ)
- » 80%igen Haftung zur Besicherung eines Betriebsmittelkredites von bis zu 500 Tsd.€ mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren.
- » Die Bearbeitungsgebühr und die laufende Bürgschaftsprovision werden vom Land NÖ/NÖ Wirtschafts- und Tourismus-Fonds zu 100% übernommen.

Antragstellung direkt über die NÖBEG:

<https://www.noebeg.at/leistung/unterstuetzungspaket-fuer-noe-unternehmen-coronavirus/>

- » Entlastungspaket für den Wohnbau [4 Mio.€]:
Für den Wohnzuschuss werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Unterstützung können erstmals auch Selbstständige in Anspruch nehmen. Der Wohnzuschuss wird Benutzer*innen einer geförderten Wohnung, eines geförderten Wohnheimes bzw. eines geförderten Eigenheimes unter gewissen Voraussetzungen gewährt.
Bisher war eine solche Adaptierung erst bei einer Einkommenseinbuße von 30 Prozent möglich, nun reichen zehn Prozent dafür aus.
Befristet sind diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember. Die durchschnittliche Höhe des Wohnzuschusses belaufe sich auf rund € 1.700 pro Haushalt.
- » Stundung von Wohnbauförderungsdarlehen:
Bei der Rückzahlung der Wohnbauförderungsdarlehen kann bis zu 6 Monate pausiert werden.

Infos: http://noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/Foerd_Wohnzuschuss_Wohnbeihilfe.html

5.2 Existenzsicherungszuschuss der WKNÖ [5 Tsd.€]

- » Abhängig von Umsatzrückgang (ausschlaggebend für die Förderhöhe ist der Rückgang der Umsätze im Vergleich zu den Monaten im Vorjahr) und Branchenzugehörigkeit (mindestens 2-jährige WK-Mitgliedschaft – zum Zeitpunkt der Antragsstellung) gibt es einen einmaligen Existenzsicherungszuschuss von maximal 5 Tsd.€ pro Unternehmen.
- » Ausschließlich für Unternehmen mit maximal 10 Beschäftigten (Teilzeitbeschäftigte werden anteilig, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte gar nicht zugerechnet).
- » Der Antrag kann sechs Monate ab Ende des Umsatzrückgangs bis spätestens 31. Dezember 2020 der jeweiligen Bezirksstelle übermittelt werden.

Infos: <https://www.wko.at/service/noe/corona-virus-0313.html>

5.3 Gutscheinkauf der Sparkasse Korneuburg [1 Mio.€]

Die Bank kauft von regionalen Betrieben Gutscheine, die mithilfe von Hilfsorganisationen an Bedürftige verschenkt werden. Pro Unternehmen werden Gutscheine im Wert von bis zu € 5.000 angekauft, zum Beispiel von Einzel- und Lebensmittelhändlern, Bäckereien, Gastronomiebetrieben, Friseuren und Kosmetiksalons, Landwirten und Weinbauern, Trafikanten sowie Taxi-Unternehmen.

Infos: <https://www.sparkasse.at/korneuburg/privatkunden>

5.4 Unterstützung beim Ankauf von Gesichtsvisieren (Land NÖ & WKNÖ) [500 Tsd.€]

Gefördert wird die Anschaffung von fünf Visieren pro Unternehmen mit jeweils € 5. Voraussetzung ist, dass die Gesichtsvisiere von niederösterreichischen Betrieben produziert werden.

Infos: <https://news.wko.at/news/niederoesterreich/gutbeschuetzt.html>

Maßnahme	Wer kann Förderungen beantragen?	Antrag bei:	Gesamte Fördersumme
1. Soforthilfe und Härtefall-Fonds	1.1 Corona-Kurzarbeit (KUA) für alle Branchen	AMS	3 Mrd.€
	1.2 Selbstständige (z.B. EPU, Kleinunternehmen)	WKÖ	2 Mrd.€
	1.3 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	eAMA	1 Mrd.€
	1.4 Künstler*innen und Kulturvermittler*innen	KSVF	5 Mio.€
2. Corona-Hilfs-Fonds	Betriebe mit wirtschaftlicher Notwendigkeit	COFAG	15 Mrd.€
	2.1 Garantien zur Besicherung von Betriebsmittelkrediten	aws und OeHT	
	2.2 Fixkostenzuschüsse für Unternehmen	aws	
3. Garantien und Haftungen für Unternehmenskredite	3.1 Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite		9 Mrd.€
	* KMU-Betriebe	aws	1,25 Mrd.€
	* Betriebe aus der Freizeitwirtschaft	OeHT	k.A.
	3.2 Garantien für Unternehmen mit 250 und mehr Mitarbeiter*innen		k.a.
3.3 Exportorientierte Betriebe	OeKB	2 Mrd.€	
4. Stundungen (Steuern etc.)	Betriebe mit wirtschaftlicher Notwendigkeit	BMF / ÖGK / SVS	10 Mrd.€
5. Weitere Hilfestellung im Land NÖ	Zusatzmaßnahmen für NÖ-Betriebe	NÖBEG / WKNÖ / Land NÖ / Sparkasse Korneuburg / NGOs	